

Zum Schlusse versprechen wir dir, o glorreiche Mutter Gottes und gütige Mutter der Menschen, unser ganzes Herz in den Dienst deiner heiligen Verehrung zu stellen, um durch die Herrschaft deines unbefleckten Herzens das Reich des Herzens deines anbetungswürdigen Sohnes in unserer Seele und in den Seelen aller Menschen, in unserm eigenen Vaterlande und in der ganzen Welt, wie im Himmel, also auch auf Erden, schneller und fester zu begründen. Amen.

Ablafß (zuwendbar): 500 Tage jedesmal. — Vollkommener Ablafß einmal im Monate an einem beliebigen Tage, wenn man es einen Monat lang täglich betet. Bedingung: Beicht, Kommunion und Gebet nach der Meinung des Papstes. Pius X. 21. Febr. 1907.

## **Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.**

Zusammengestellt von D. Bruno Alberts O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

**Kompetenz der römischen Kongregationen beziehungsweise der Rota und der Apost. Signatura.** Da hinsichtlich der Kompetenz der römischen Kongregationen beziehungsweise der S. Rota und der Apost. Signatura Zweifel entstanden waren, wurden folgende Anfragen gestellt und beantwortet.

1. Welche Kongregation bewirkt die Restitutio in integrum gegen einen vor Erlaß der Konstitution „*Sapientia consilio*“ von einer römischen Kongregation erlassenen Entscheidung?

Antwort: Die Apost. Signatura gemäß Entscheid des Papstes.

2. Können die *Adiutores* (Beihelfer) der Auditoren der S. Rota in irgend einer Sache, die vor der Rota oder der Apost. Signatura geführt wird, als Advokaten auftreten?

Antwort: Nein, in keinem Falle.

3. Wenn Zweifel darüber entstehen, oder von einer Partei gegen die Zuständigkeit der Kongregation als Gerichtshof geltend gemacht werden, wer entscheidet in diesem Falle über die etwaige Zuständigkeit?

Antwort: Immer die *Sacra Congregatio Consistorialis*.

4. Wenn bei einer an der S. Rota anhängigen Sache Zweifel über die Zuständigkeit erhoben werden, wer entscheidet dann ohne Zulaß der Appellation diese Zweifel?

Antwort: Die *Sacra Congregatio Consistorialis* entscheidet auch hier.

(S. Congreg. Consist. d. d. 11. Junii 1909.)

**Fromme Stiftungen.** Nach einem unter dem 9. August 1909 von Seiten der Konzilskongregation erlassenen Entscheide ist von jeder frommen Stiftung dem zuständigen Bischöfe Mitteilung zu machen. Wir lassen den Entscheid der Wichtigkeit halber im Wortlaut folgen: „*Omnes, sive sacerdotes sive laicos, quorum fidei concredita sunt legata ad pias causas, teneri de hoc quam primum certiores reddere episcopum, qui ius habet vigilandi super administrationem et consulendi securitati eorundem legatorum.*“

**Gültigkeit der Ordensgelübde.** Durch Dekret d. d. 7. September 1909 „Ecclesia Christi“ wurden Bestimmungen getroffen, nach denen in gewissen Fällen einzelne Personen von der Zulassung zum Orden respektive der Gelübde ausgeschlossen werden. Das Dekret wurde im letzten Heft dieser Zeitschrift publiziert. Es wurden nun an die Kongregation der Religiösen folgende Anfragen gestellt:

1. Ein Religiöse wurde aus einem Ordenshause entlassen und mit Erlaubnis des Generaloberen in einem anderen Hause desselben Ordens zum Noviziate zugelassen und zwar noch vor dem Erlaß des Dekretes „Ecclesia Christi“ vom 7. September 1909, hat aber nach dieser Zeit die einfachen Gelübde abgelegt, ohne ein Indultum Apostolicum zu erlangen. Ist seine Profession gültig, oder bedarf dieselbe der Sanierung?

Antwort: Sie ist ungültig und muß saniert werden.

2. Ein Religiöse hatte die Dispens von seinen Gelübden erlangt und wurde noch vor Erlaß des oben erwähnten Dekretes in einem anderen, von dem früheren verschiedenen, Orden zum Noviziat zugelassen. Bedarf er für die Ablegung der Gelübde eines Indultum Apostolicum, oder kann er ohne dasselbe gültig Profess ablegen?

Antwort: Er bedarf eines Indultum Apostolicum.

(S. Congr. de Relig. d. d. 4. Januar 1910.)

**Kirchenbauten.** Vom Erzbischof von Port-au-Prince wurde angefragt, ob eine aus „Coementum armatum“ gebaute oder zu bauende Kirche konsekriert werden könne, wie es im Pontificale Romanum vorgeschrieben werde. Die Ritenkongregation antwortete „bejahend“, wofern nur die Orte der 12 Kreuze und die Pforten der Haupttüre aus Stein wären.

(S. Rit. Congreg. d. d. 12. Nov. 1909.)

## Kirchliche Zeitläufe.

Kodifikation des kanonischen Rechtes und das Dekret über die Visitatio ad limina. — Das päpstliche Bibelinstitut. — Kulturkampf in Elsaß-Lothringen und Kattowitz. — Der Streit der katholischen Literaten. — Der Schulkampf in Frankreich.

**Kodifikation des kanonischen Rechtes.** Ueber diese höchst wichtige Arbeit erhält das Wiener „Vaterland“ unter dem 11. Jänner folgenden Bericht:

Die Kodifikation des kanonischen Rechtes ist ein Unternehmen von so außerordentlicher Tragweite, daß man sich nicht zu wundern braucht, wenn von Zeit zu Zeit in der Presse allerlei sehr bestimmt gehaltene Nachrichten über den angeblichen Stand und Fortschritt des von Papst Pius X. angeordneten und geförderten Werkes auftauchen. Es liegt indessen bei der Natur der Sache auf der Hand, daß wohl so ziemlich alle diese Mitteilungen, auch wenn sie noch so unterrichtet tun, auf mehr oder minder glücklichen Kombinationen beruhen; das ist insbesondere auch der Fall bei einem Artikel des